

## TOP 3

### Elektronische Gesundheitskarte

#### 3.1 Sachstandsbericht aus der UAG

Der Bund berichtet über den aktuellen Stand zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) entsprechend der Absprache auf der letzten Sitzung der "Unterarbeitsgruppe eGK" vom 24.04.2013 in Berlin. Die eGK sei seit dem 01.01.2014 flächendeckend in Deutschland durch die gesetzlichen Krankenkassen ausgegeben worden. In dem nächsten Schritt werde die Telematikinfrastruktur in zwei Testregionen für die Erprobung im Echtbetrieb aufgebaut (sog. Online-Rollout Stufe 1). Der Start der Erprobung sei bis Ende 2014 in den Testregionen Nordwest (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) sowie Südost (Bayern und Sachsen) geplant; an der Erprobung würden mindestens 500 Ärzte, Zahnärzte sowie fünf Krankenhäuser teilnehmen. Die Erprobung beinhalte die Durchführung aller real vorkommenden Geschäftsfälle des Versichertenstammdaten-Managements. Bei jedem Patientenbesuch würden die Versichertenstammdaten auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Dieser Vorgang erfolge online beim Stecken der eGK, ohne dass es der Mitwirkung des Patienten bedürfe. Die Erprobung erfolge in den Testregionen unter Verwendung von Echtdateien, so dass es sich nicht um einen Test handele und auch keine Einwilligung der Patienten eingeholt werden müsse. Die Erprobung werde durch eine wissenschaftliche Evaluation begleitet, die Fragen der Akzeptanz und Praxistauglichkeit bewerten solle.

Mit Blick auf den Ende des Jahres geplanten Start der Erprobung werde eine Sitzung der "Unterarbeitsgruppe eGK" entweder nach der nächsten Sitzung des AK Gesundheit und Soziales (18./19.09.2014) oder nach der Datenschutzkonferenz (7. - 9.10.2014) vorgeschlagen; der genaue Termin werde noch abgestimmt.

Darüber hinaus weist der Bund auf einen Bericht der Bundesregierung vom 11.02.2014 hin, der dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages vorge-

61. Sitzung des Arbeitskreises „Gesundheit und Soziales“ am 13./14.03.2014 in München

legt worden sei. Es gehe um die Frage, ob die eGK als Identitätsausweis zu betrachten sei. Dem als **Anlage** beigefügten Bericht der Bundesregierung, **der nur zur dienstlichen Verwendung freigegeben sei**, könne entnommen werden, dass die eGK kein Identitätsausweis sei.

Petenten, die sich gegen die Erhebung der Lichtbilddaten durch die Krankenkassen für die eGK an die BfDI wenden würden, erhielten folgende Antwort:

*„§ 291 SGB V enthält keine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung der Versicherten bei Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte. Ein Vergleich mit anderen Rechtsvorschriften, z.B. für Personaldokumente, lässt nicht den Schluss zu, dass eine Identitätsfeststellung der Versicherten bei der elektronischen Gesundheitskarte ebenfalls erforderlich ist. Regelungen zur Identitätsfeststellung wie z.B. im Passgesetz (§ 6) sieht § 291 SGB V nicht vor, da die elektronische Gesundheitskarte die Identität des Karteninhabers rechtlich gerade nicht bescheinigt. Auch aus der Anlage 4 a, Anhang 1 Ziff. 1.2 des Bundesmantelvertrages-Ärzte („Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte - Stand 22.4.2008), nach der die Ärzte zur Identitätsfeststellung der Versicherten „anhand der auf der elektronischen Gesundheitskarte aufgebrachten Identitätsdaten (Lichtbild, Unterschrift etc.)“ verpflichtet sind, ergibt sich keine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung bei Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte. Diese Regelung geht selbst davon aus, dass es Fälle geben kann, in denen die Identität des Patienten nicht mittels der elektronischen Gesundheitskarte nachweisbar ist, da der Arzt ausdrücklich verpflichtet wird, in Zweifelsfällen ein Ausweisdokument heranzuziehen.*

*Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass mit der elektronischen Gesundheitskarte die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse nachgewiesen wird. Insoweit besteht auch ein natürliches Interesse des Patienten als Antragsteller daran sicherzustellen, dass tatsächlich sein Lichtbild auf die elektronische Gesundheitskarte aufgebracht wird.*

*Die Verpflichtung zur Identitätsfeststellung bei Beantragung der eGK darf nicht mit den übrigen Sicherheitsregelungen und -verpflichtungen im Zusammenhang mit der eGK vermischt werden.*

*Mittlerweile haben sich einige Sozialgerichte mit der Verpflichtung der Versicherten befasst, ein Lichtbild vorzulegen. Alle Sozialgerichte halten diese Verpflichtung für verfassungsgemäß. Insoweit verweise ich auf die Entscheidungen des*

- *Sozialgerichts Düsseldorf, Urteil vom 28. Juni 2012 - S 9 KR 111/09 -*
- *Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 7. November 2013 - S 81 KR 2176/13ER-*
- *Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 30. November 2012  
- L 11 KR 4746/12 ER-B -*
- *Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 26. September 2013  
- L 1 KR 50/13 -*
- *Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom  
28. November 2013 - L 5 KR 680/13 B ER -.*

*Alle diese Gerichte - und es handelt sich nicht nur um erstinstanzliche Gerichte - haben die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Lichtbilddaten durch die Krankenkassen für die elektronische Gesundheitskarte festgestellt. Dem habe ich nichts hinzuzufügen.“*